Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA)

(2003/C 45 E/19)

KOM(2002) 588 endg. — 2002/0256(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 29. Oktober 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1, Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 1. Februar 1995 trat das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits [1] in Kraft.

(2) Artikel 75 des Europa-Abkommens sieht vor, dass im Rahmen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Normung und Konformitätsbewertung der Abschluss von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung angestrebt wird.

(3) Artikel 108 Absatz 2 Europa-Abkommen sieht vor, dass der Assoziationsrat seine Befugnisse dem Assoziationsausschuss übertragen kann.

(4) Artikel 2 des Beschlusses 94/909/EGKS, EG, Euratom des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1994 über den Abschluss des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits sieht die Beschlussverfahren der Gemeinschaft und Regeln für die Darlegung des Standpunkts der Gemeinschaft im Assoziationsrat und im Assoziationsausschuss vor.

(5) Artikel 109 des Europa-Abkommens sieht vor, dass der Assoziationsrat besondere Ausschüsse oder Gremien einsetzen kann, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

(6) Der Entwurf des Protokolls über Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte zu dem Europa-Abkommen wurde am [. . . 2002] in Brüssel im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet und sollte genehmigt werden.

(7) Bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Protokolls wurden dem Assoziationsrat übertragen, insbesondere die Befugnis, die Anhänge des Protokolls zu ändern.

(8) Es müssen geeignete interne Verfahren festgelegt werden, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Protokolls zu gewährleisten.

(9) Es ist notwendig, die Kommission zu ermächtigen, bestimmte technische Änderungen in diesem Protokoll vorzunehmen und bestimmte Beschlüsse über dessen Durchführung zu fassen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll zu dem Europa-Abkommen mit der Slowakischen Republik über Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (im Folgenden „das Protokoll" genannt) und die seiner Schlussakte beigefügte Erklärung werden im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls und der seiner Schlussakte beigefügten Erklärung ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates übermittelt die in Artikel 17 des Protokolls [2] vorgesehene diplomatische Note im Namen der Gemeinschaft.

Artikel 3

(1) Folgende Aufgaben werden nach Konsultation des vom Rat benannten besonderen Ausschusses von der Kommission wahrgenommen:

a) Notifikation, Anerkennung, Suspendierung und Streichung der Stellen und Benennung des oder der gemeinsamen Expertenteams gemäß den Artikeln 10 und 11 und Artikel 14 Buchstabe c) des Protokolls;

b) Konsultationen, Informationsaustausch, Anträge auf Kontrollen und Teilnahme an Kontrollen gemäß den Artikeln 3 und 12 sowie Artikel 14 Buchstaben d) und e) und den Abschnitten III und IV der Anhänge des Protokolls betreffend Maschinen, persönliche Schutzausrüstung, elektrische Sicherheit, elektromagnetische Verträglichkeit und Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen;

c) soweit erforderlich Beantwortung von Anfragen gemäß Artikel 11 sowie den Abschnitten III und IV der Anhänge des Protokolls betreffend Maschinen, persönliche Schutzausrüstung, elektrische Sicherheit, elektromagnetische Verträglichkeit und Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen;

[1] ABl. L 359 vom 31.12.1994, S. 1.

[2] Das Generalsekretariat des Rates veröffentlicht das Datum des Inkrafttretens des Protokolls im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.*

(2) Der Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat und gegebenenfalls im Assoziationsausschuss zu folgenden Fragen wird nach Konsultation des besonderen Ausschusses nach Absatz 1 von der Kommission festgelegt:

a) Änderungen der Anhänge gemäß Artikel 14 Buchstabe a) des Protokolls,

b) Aufnahme neuer Anhänge gemäß Artikel 14 Buchstabe b) des Protokolls,

c) Entscheidungen zu Meinungsverschiedenheiten über die Ergebnisse der Kontrollen und die teilweise oder vollständige Suspendierung einer notifizierten Stelle gemäß Artikel 11 Unterabsätze 2 und 3 des Protokolls;

d) soweit erforderlich Beantwortung von Anfragen gemäß Artikel 11 sowie den Abschnitten III und IV der Anhänge des Protokolls betreffend Maschinen, persönliche Schutzausrüstung, elektrische Sicherheit, elektromagnetische Verträglichkeit und Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen;

e) Maßnahmen betreffend die Überprüfung, Aussetzung beziehungsweise den Rückzug von gewerblichen Produkten, die gemäß Artikel 4 des Protokolls gegenseitig anerkannt werden.

(3) In allen anderen Fällen wird der Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat und gegebenenfalls im Assoziationsausschuss hinsichtlich dieses Protokolls auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

PROTOKOLL

zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA)

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,
im Folgenden „die Vertragsparteien" genannt,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Slowakische Republik einen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union gestellt hat und dass die EU-Mitgliedschaft eine wirksame Umsetzung des Acquis der Europäischen Gemeinschaft voraussetzt,

IN ANERKENNUNG DER TATSACHE, dass die schrittweise Übernahme und Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Slowakische Republik die Möglichkeit bietet, bestimmte Vorteile des Binnenmarkts auf dieses Land auszudehnen und dessen wirksames Funktionieren in bestimmten Sektoren bereits vor dem Beitritt zu gewährleisten,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Gemeinschaftsrecht in den unter dieses Protokoll fallenden Bereichen weitgehend in die nationalen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik übernommen wird,

EINGEDENK ihres gemeinsamen Eintretens für die Grundsätze des freien Warenverkehrs und die Förderung der Produktqualität, um die Gesundheit und Sicherheit ihrer Bürger und den Umweltschutz unter anderem durch technische Hilfe und andere Formen der Zusammenarbeit zwischen ihnen zu gewährleisten,

IN DEM WUNSCH, ein Protokoll zu dem Europa-Abkommen über die Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (im Folgenden „das Protokoll" genannt) zu schließen, das die Anwendung der gegenseitigen Anerkennung der gewerblichen Produkte, die die Anforderungen an das rechtmäßige Inverkehrbringen auf dem Markt einer Vertragspartei erfüllen, und der gegenseitigen Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertung der dem Gemeinschaftsrecht beziehungsweise dem nationalen Recht unterliegenden gewerblichen Produkte vorsieht; unter Hinweis darauf, dass Artikel 75 des Europa-Abkommens soweit angebracht den Abschluss eines Abkommens über die gegenseitige Anerkennung vorsieht,

IN ANBETRACHT der engen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Island, Liechtenstein und Norwegen im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die es zweckmäßig erscheinen lassen, den Abschluss eines diesem Protokoll entsprechenden parallelen Europäischen Konformitätsbewertungsabkommens zwischen der Slowakischen Republik und diesen Ländern in Erwägung zu ziehen,

IM BEWUSSTSEIN ihres Status als Vertragsparteien des Übereinkommens über die Errichtung der Welthandelsorganisation und insbesondere ihrer Verpflichtungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Zweck

Ziel dieses Protokolls ist es, die Beseitigung technischer Handelshemmnisse bei gewerblichen Produkten durch die Vertragsparteien zu erleichtern. Dies soll durch die schrittweise Annahme und Umsetzung nationaler Rechtsvorschriften durch die Slowakische Republik erreicht werden, die dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind.

Dieses Protokoll sieht folgendes vor:

1. die gegenseitige Anerkennung der in den „Anhängen über die gegenseitige Anerkennung gewerblicher Produkte" aufgeführten gewerblichen Produkte, die die Anforderungen an das rechtmäßige Inverkehrbringen auf dem Markt einer Vertragspartei erfüllen;

2. die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertung gewerblicher Produkte, die dem Gemeinschaftsrecht und den gleichwertigen nationalen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik, die beide in den „Anhängen über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertung" aufgeführt sind, unterliegen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls bedeutet

— „gewerbliche Produkte" die in Artikel 9 Europa-Abkommen aufgeführten Produkte.

— „Gemeinschaftsrecht" die Rechtsvorschriften und die Durchführungspraxis der Europäischen Gemeinschaft, die für eine bestimmte Situation, ein bestimmtes Risiko oder eine bestimmte Kategorie gewerblicher Produkte gelten, in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften.

— „nationale Rechtsvorschriften" die Rechtsvorschriften und die Durchführungspraxis, durch die die Slowakische Republik das für eine bestimmte Situation, ein bestimmtes Risiko oder eine bestimmte Kategorie gewerblicher Produkte geltende Gemeinschaftsrecht übernimmt.

Die in diesem Protokoll verwendeten Begriffe haben die im Gemeinschaftsrecht und im nationalen Recht der Slowakischen Republik festgelegte Bedeutung.

Artikel 3

Rechtsangleichung

Für die Zwecke dieses Protokolls erklärt sich die Slowakische Republik bereit, in Abstimmung mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Gemeinschaftsrecht, insbesondere in den Bereichen Normung, Messwesen, Akkreditierung, Konformitätsbewertung, Marktüberwachung, allgemeine Produktsicherheit und Herstellerhaftung, beizubehalten beziehungsweise dessen Übernahme zu vollenden.

Artikel 4

Gegenseitige Anerkennung gewerblicher Produkte

Die Vertragsparteien kommen überein, dass für die Zwecke der gegenseitigen Anerkennung die in den Anhängen über die gegenseitige Anerkennung gewerblicher Produkte aufgeführten gewerblichen Produkte, die den Anforderungen an das rechtmäßige Inverkehrbringen auf dem Markt einer Vertragspartei genügen, ohne weitere Beschränkungen auf dem Markt der anderen Vertragspartei in Verkehr gebracht werden dürfen. Artikel 36 Europa-Abkommen bleibt unberührt.

Artikel 5

Gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertungen

Die Vertragsparteien kommen überein, die Ergebnisse der Konformitätsbewertungen anzuerkennen, die gemäß dem in den Anhängen über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertung aufgeführten Gemeinschaftsrecht oder nationalen Recht durchgeführt wurden. Für die Anerkennung der Konformität verlangen sie weder eine Wiederholung der Konformitätsbewertung, noch schreiben sie zusätzliche Anforderungen vor.

Artikel 6

Schutzklausel

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein aufgrund des vorliegenden Protokolls in ihrem Gebiet in Verkehr gebrachtes und sachgemäß verwendetes gewerbliches Produkt die Sicherheit oder die Gesundheit der Benutzer oder anderer Personen oder sonstige berechtigte, durch die in den Anhängen aufgeführten Rechtsvorschriften geschützte Interessen gefährdet, so kann sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um das Produkt vom Markt zu nehmen, sein Inverkehrbringen, seine Inbetriebnahme beziehungsweise seine Verwendung zu untersagen oder seinen freien Verkehr einzuschränken. Das in diesen Fällen anzuwendende Verfahren ist in den Anhängen festgelegt.

Artikel 7

Erweiterung des Geltungsbereichs

Sowie die Slowakische Republik weitere nationale Rechtsvorschriften zur Übernahme des Gemeinschaftsrechts erlässt und anwendet, können die Vertragsparteien gemäß dem Verfahren des Artikels 14 die bestehenden Anhänge ändern oder neue Anhänge vereinbaren.

Artikel 8

Ursprung

Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten für gewerbliche Produkte unabhängig von ihrem Ursprung.

Artikel 9

Verpflichtung der Vertragsparteien hinsichtlich ihrer Behörden und Stellen

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die für die tatsächliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts beziehungsweise des nationalen Rechts zuständigen Behörden in ihrem Gebiet dieses fortlaufend anwenden. Ferner stellen sie sicher, dass diese Behörden befähigt sind, bei Bedarf Stellen zu notifizieren, zu suspendieren, die Suspendierung aufzuheben und die Notifikation zurückzunehmen, die Übereinstimmung der gewerblichen Produkte mit dem Gemeinschaftsrecht beziehungsweise dem nationalen Recht zu gewährleisten oder deren Rückzug vom Markt zu verlangen.

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in ihrem jeweiligen Gebiet notifizierten Stellen zur Bewertung der Konformität mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts beziehungsweise des nationalen Rechts, die in den Anhängen aufgeführt sind, den an sie gestellten Anforderungen des Gemeinschaftsrechts beziehungsweise des nationalen Rechts fortlaufend genügen. Ferner ergreifen sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Stellen die zur Erfüllung der Aufgaben, für die sie benannt wurden, erforderliche fachliche Kompetenz beibehalten.

Artikel 10

Notifizierte Stellen

Bei den für die Zwecke dieses Protokolls notifizierten Stellen handelt es sich zunächst um die Stellen, die in den Listen aufgeführt sind, welche die Slowakische Republik und die Europäische Gemeinschaft vor der Vollendung der für das Inkrafttreten dieses Protokolls erforderlichen Verfahren ausgetauscht haben.

Danach gilt folgendes Verfahren für die Notifizierung der Stellen für die Bewertung der Konformität mit den Anforderungen in den Anhängen genannten Vorschriften des Gemeinschaftsrechts beziehungsweise des nationalen Rechts:

a) die Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei die Notifizierung schriftlich mit;

b) nach der schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei gilt die Stelle als notifiziert und als fachlich kompetent für die Bewertung der Konformität mit den in den Anhängen aufgeführten Vorschriften des Gemeinschaftsrechts beziehungsweise des nationalen Rechts ab dem Zeitpunkt der Zustimmung.

Beschließt eine Vertragspartei, die Notifizierung einer Stelle in ihrem Gebiet zurückzunehmen, so unterrichtet sie die andere Vertragspartei hiervon schriftlich. Die betreffende Stelle stellt die Bewertung der Konformität mit den in den Anhängen aufgeführten Anforderungen spätestens an dem Tag des Widerrufs ihrer Notifizierung ein. Sofern der Assoziationsrat nichts anderes beschließt, bleibt die vor diesem Zeitpunkt durchgeführte Konformitätsbewertung jedoch gültig.

Artikel 11

Überprüfung der notifizierten Stellen

Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei ersuchen, die fachliche Kompetenz und Konformität einer notifizierten Stelle in ihrem Gebiet zu überprüfen. Das Ersuchen ist zu begründen, damit die für die Notifizierung zuständige Vertragspartei die beantragte Prüfung durchführen und der anderen Vertragspartei umgehend Bericht erstatten kann. Die Vertragsparteien können die Stelle unter Beteiligung der zuständigen Behörden auch einer gemeinsamen Prüfung unterziehen. Zu diesem Zweck versichern sich die Vertragsparteien der uneingeschränkten Zusammenarbeit der Stellen in ihrem jeweiligen Gebiet. Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen und nutzen alle erforderlichen verfügbaren Mittel, um die festgestellten Probleme zu lösen.

Können die Probleme nicht zur Zufriedenheit beider Vertragsparteien gelöst werden, so können diese den Vorsitzenden des Assoziationsrates unter Angabe von Gründen über die Meinungsverschiedenheit unterrichten. Der Assoziationsrat kann geeignete Maßnahmen beschließen.

Sofern und solange der Assoziationsrat nichts anderes beschließt, werden die Notifizierung der betreffenden Stellen und die Anerkennung ihrer fachlichen Kompetenz zur Bewertung der Konformität mit den in den Anhängen aufgeführten Anforderungen des Gemeinschaftsrechts beziehungsweise des nationalen Rechts ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung des Vorsitzenden des Assoziationsrates über die Meinungsverschiedenheit der Vertragsparteien ganz oder teilweise ausgesetzt.

Artikel 12

Informationsaustausch und Zusammenarbeit

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und einheitlichen Anwendung und Auslegung dieses Protokolls verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Behörden und notifizierten Stellen,

a) alle einschlägigen Informationen über die Anwendung des Rechts und die Rechtspraxis auszutauschen, insbesondere auch über das Verfahren zur Gewährleistung der Konformität der notifizierten Stellen,

b) sich — soweit erforderlich — an einschlägigen Informations- und Koordinierungsmechanismen und an anderen hiermit zusammenhängenden Tätigkeiten der Vertragsparteien zu beteiligen;

c) ihre Stellen im Hinblick auf den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen über gegenseitige Anerkennung zur Zusammenarbeit aufzufordern.

Artikel 13

Vertraulichkeit

Die Vertreter, Sachverständigen und sonstigen Bediensteten der Vertragsparteien sind — auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit — gehalten, die im Rahmen dieses Protokolls erworbenen Informationen, die normalerweise unter das Berufsgeheimnis fallen, geheim zu halten. Diese Informationen dürfen nicht für andere Zwecke als die in diesem Protokoll vorgesehenen verwendet werden.

Artikel 14

Verwaltung des Protokolls

Die Verantwortung für das wirksame Funktionieren dieses Protokolls liegt gemäß Artikel 104 Europa-Abkommen beim Assoziationsrat. Dieser ist insbesondere befugt, Beschlüsse zu folgenden Fragen zu fassen:

a) Änderung der Anhänge;

b) Aufnahme weiterer Anhänge;

c) Benennung eines gemeinsamen Teams oder gemeinsamer Teams von Experten zur Überprüfung der fachlichen Kompetenz der notifizierten Stellen und ihrer Konformität mit den für sie geltenden Vorschriften;

d) Informationsaustausch über vorgeschlagene und tatsächliche Änderungen der in den Anhängen aufgeführten gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften;

e) Prüfung neuer oder zusätzlicher Konformitätsbewertungsverfahren für einen in einem Anhang erfassten Sektor;

f) Lösung etwaiger Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Protokolls.

Der Assoziationsrat kann die in diesem Protokoll beschriebenen Zuständigkeiten gemäß Artikel 108 Absatz 2 Europa-Abkommen delegieren.

Artikel 15

Technische Zusammenarbeit und Hilfe

Die Gemeinschaft kann der Slowakischen Republik bei Bedarf technische Zusammenarbeit und Hilfe anbieten, um sie bei der wirksamen Durchführung und Anwendung dieses Protokolls zu unterstützen.

Artikel 16

Abkommen mit anderen Ländern

Die Abkommen über die Konformitätsbewertung, die eine Vertragspartei mit einem Land geschlossen hat, das nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist, bringen für die andere Vertragspartei keinerlei Verpflichtung zur Anerkennung der Ergebnisse der in diesem Drittland durchgeführten Konformitätsbewertungen mit sich, sofern die Vertragsparteien im Assoziationsrat dies nicht ausdrücklich vereinbart haben.

Artikel 17

Inkrafttreten

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien diplomatische Noten zur Bestätigung des Abschlusses ihrer jeweiligen für das Inkrafttreten des Protokolls erforderlichen Verfahren ausgetauscht haben.

Artikel 18

Status des Protokolls

Dieses Protokoll ist integraler Bestandteil des Europa-Abkommens.

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in slowakischer, dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ANHANG

über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertung

MASCHINEN

ABSCHNITT I

GEMEINSCHAFTSRECHT UND NATIONALES RECHT

Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. L 207 vom 23.7.1998, S. 1), geändert durch die Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).

Nationales Recht: Gesetz Nr. 264/1999 Slg. über technische Vorschriften für Produkte und die Konformitätsbewertung sowie zur Änderung bzw. Abänderung bestimmter Gesetze (genehmigt am 7.9.1999, in Kraft seit dem 1.1.2000, Gesetzessammlung Nr. 113/1999) in der Fassung des Gesetzes Nr. 436/2001 Slg. (genehmigt am 4.10.2001, in Kraft seit dem 1.11.2001, Gesetzessammlung Nr. 178/2001).

Gesetz Nr. 128/2002 Slg. über die staatliche Kontrolle des Binnenmarktes in Verbraucherschutzfragen und zur Änderung bzw. Abänderung bestimmter Gesetze (genehmigt am 15.2.2002, in Kraft seit dem 1.4.2002, Gesetzessammlung Nr. 56/2002) in der Fassung des Gesetzes Nr. 284/2002 Slg. (in Kraft seit dem 1.7.2002).

Gesetz Nr. 95/2000 Slg. über die Arbeitsaufsicht (genehmigt am 8.2.2000, in Kraft seit dem 1.7.2000, Gesetzessammlung Nr. 43/2000) in der Fassung des Gesetzes Nr. 231/2002 Slg. (genehmigt am 3.4.2002, in Kraft seit dem 3.5.2002, Gesetzessammlung Nr. 99/2002).

Verordnung Nr. 391/1999 der Regierung mit Einzelheiten zu den technischen Vorschriften für Maschinen (genehmigt am 16.12.1999, in Kraft seit dem 1.1.2000, Gesetzessammlung Nr. 157/1999) in der Fassung der Verordnung Nr. 475/2000 Slg. der Regierung (genehmigt am 20.12.2000, in Kraft seit dem 30.12.2000, Gesetzessammlung Nr. 194/2000) in der Fassung der Verordnung Nr. 161/2002 Slg. der Regierung (genehmigt am 13.3.2002, in Kraft seit dem 1.4.2002, Gesetzessammlung Nr. 66/2002).

ABSCHNITT II

NOTIFIZIERENDE BEHÖRDEN

Europäische Gemeinschaft:

Belgien:	Ministère de l'emploi et du travail/Ministerie voor Arbeid en Tewerkstelling.
Dänemark:	Arbejdsministeriet, Arbejdstilsynet.
Deutschland:	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.
Griechenland:	Υπουργείο Ανάπτυξης. Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας (Ministry of Development. General Secretariat of Industry).
Spanien:	Ministerio de Ciencia y Tecnología.
Frankreich:	Ministère de l'emploi et de la solidarité, Direction des relations du travail, Bureau CT 5.
Irland:	Department of Enterprise and Employment.
Italien:	Ministero dell' Industria, del Commercio et dell'Artigianato.
Luxemburg:	Ministère du travail (Inspection du travail et des mines).
Niederlande:	Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid.
Österreich:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.
Portugal:	Unter der Aufsicht der portugiesischen Regierung: Instituto Português da Qualidade.

Finnland:	Sosiaali- ja terveysministeriö/Social- och hälsovårdsministeriet.
Schweden:	Unter der Aufsicht der schwedischen Regierung: Styrelsen för ackreditering och teknisk kontrol (SWEDAC).
Vereinigtes Königreich:	Department of Trade and Industry.

Slowakische Republik: Slovak Office of Standards, Metrology and Testing.

ABSCHNITT III

NOTIFIZIERTE STELLEN

Europäische Gemeinschaft:

Stellen, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht nach Abschnitt I benannt und der Slowakischen Republik nach Artikel 10 dieses Protokolls notifiziert wurden.

Slowakische Republik:

Stellen, die von der Slowakischen Republik im Einklang mit dem nationalen Recht der Slowakischen Republik nach Abschnitt I benannt und der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 10 dieses Protokolls notifiziert wurden.

ABSCHNITT IV

SONDERREGELUNGEN

Schutzklauseln

A. *Schutzklausel betreffend gewerbliche Produkte*

1. Hat eine Vertragspartei Maßnahmen ergriffen, um unter diesen Anhang fallenden gewerblichen Produkten, die das CE-Zeichen tragen, den freien Zugang zu ihrem Markt zu verwehren, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Vertragspartei unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung und unter Hinweis darauf, wie die Nichtkonformität festgestellt wurde.

2. Die Vertragsparteien prüfen die Angelegenheit und die ihnen zur Kenntnis gebrachten Beweise und unterrichten einander über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen.

3. Sind sich die Vertragsparteien über die Ergebnisse einig, so treffen sie geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

4. Besteht Uneinigkeit über das Ergebnis der Ermittlungen, so wird die Angelegenheit dem Assoziationsrat unterbreitet, der beschließen kann, ein Gutachten erstellen zu lassen.

5. Kommt der Assoziationsrat zu dem Schluss, dass die Maßnahme

   a) ungerechtfertigt ist, so wird sie von der nationalen Behörde der Vertragspartei, die sie ergriffen hat, widerrufen;

   b) gerechtfertigt ist, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

B. *Schutzklausel betreffend harmonisierte Normen*

1. Erfüllt eine harmonisierte Norm in den Rechtsvorschriften in diesem Anhang nach Auffassung der Slowakischen Republik nicht die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten wesentlichen Anforderungen, so unterrichtet sie den Assoziationsrat unter Angabe von Gründen.

2. Der Assoziationsrat prüft die Angelegenheit und kann die Gemeinschaft auffordern, das Verfahren anzuwenden, das in den in diesem Anhang genannten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen ist.

3. Die Gemeinschaft hält den Assoziationsrat und die andere Vertragspartei über das Verfahren auf dem Laufenden.

4. Das Ergebnis des Verfahrens wird der anderen Vertragspartei mitgeteilt.

ANHANG

über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertung

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

ABSCHNITT I

GEMEINSCHAFTSRECHT UND NATIONALES RECHT

Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die persönliche Schutzausrüstung (ABl. L 399 vom 30.12.1989, S. 18), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/58/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 (ABl. L 236 vom 18.9.1996, S. 44).

Nationales Recht: Gesetz Nr. 264/1999 Slg. über technische Vorschriften für Produkte und die Konformitätsbewertung sowie zur Änderung bzw. Abänderung bestimmter Gesetze (genehmigt am 7.9.1999, in Kraft seit dem 1.1.2000, Gesetzessammlung Nr. 113/1999) in der Fassung des Gesetzes Nr. 436/2001 Slg. (genehmigt am 4.10.2001, in Kraft seit dem 1.11.2001, Gesetzessammlung Nr. 178/2001).

Gesetz Nr. 128/2002 Slg. über die staatliche Kontrolle des Binnenmarktes in Verbraucherschutzfragen und zur Änderung bzw. Abänderung bestimmter Gesetze (genehmigt am 15.2.2002, in Kraft seit dem 1.4.2002, Gesetzessammlung Nr. 56/2002) in der Fassung des Gesetzes Nr. 284/2002 Slg. (in Kraft seit dem 1.7.2002).

Gesetz Nr. 95/2000 Slg. über die Arbeitsaufsicht (genehmigt am 8.2.2000, in Kraft seit dem 1.7.2000, Gesetzessammlung Nr. 43/2000) in der Fassung des Gesetzes Nr. 231/2002 Slg. (genehmigt am 3.4.2002, in Kraft seit dem 3.5.2002, Gesetzessammlung Nr. 99/2002).

Verordnung Nr. 29/2001 Slg. der Regierung mit Einzelheiten über technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren für die persönliche Schutzausrüstung (genehmigt am 16.11.2000, in Kraft seit dem 1.4.2001, Gesetzessammlung Nr. 13/2001) in der Fassung der Verordnung Nr. 323/2002 Slg. der Regierung (genehmigt am 25.6.2002, in Kraft seit dem 1.7.2002).

ABSCHNITT II

NOTIFIZIERENDE BEHÖRDEN

Europäische Gemeinschaft:

Belgien:	Ministère des affaires économiques/Ministerie van Economische Zaken.
Dänemark:	Direktoratet for Arbejdstilsynet.
Deutschland:	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.
Griechenland:	Ministry of Development. General Secretariat of Industry.
Spanien:	Ministerio de Ciencia y Tecnología.
Frankreich:	Ministère de l'emploi et de la solidarité, Direction des relations du travail, Bureau CT 5. Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie, Direction générale de l'industrie, des technologies de l'information et des postes (DiGITIP) — SQUALPI.
Irland:	Department of Enterprise, Trade and Employment.
Italien:	Ministero delle attività produttive.
Luxemburg:	Ministère du travail (Inspection du travail et des mines).
Niederlande:	Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport.
Österreich:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.
Portugal:	Unter der Aufsicht der portugiesischen Regierung: Instituto Português da Qualidade.

Finnland:	Sosiaali- ja terveyministeriö/Social- och hälsovårdsministeriet.
Schweden:	Unter der Aufsicht der schwedischen Regierung: Styrelsen för ackreditering och teknisk kontrol (SWEDAC).
Vereinigtes Königreich:	Department of Trade and Industry.

Slowakische Republik: Slovak Office of Standards, Metrology and Testing.

ABSCHNITT III

NOTIFIZIERTE STELLEN

Europäische Gemeinschaft:

Stellen, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht nach Abschnitt I benannt und der Slowakischen Republik nach Artikel 10 dieses Protokolls notifiziert wurden.

Slowakische Republik:

Stellen, die von der Slowakischen Republik im Einklang mit dem nationalen slowakischen Recht nach Abschnitt I benannt und der Gemeinschaft nach Artikel 10 dieses Protokolls notifiziert wurden.

ABSCHNITT IV

SONDERREGELUNGEN

Schutzklauseln

A. *Schutzklausel betreffend gewerbliche Produkte*

1. Hat eine Vertragspartei Maßnahmen ergriffen, um unter diesen Anhang fallenden gewerblichen Produkten, die das CE-Zeichen tragen, den freien Zugang zu ihrem Markt zu verwehren, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Vertragspartei unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung und unter Hinweis darauf, wie die Nichtkonformität festgestellt wurde.

2. Die Vertragsparteien prüfen die Angelegenheit und die ihnen zur Kenntnis gebrachten Beweise und unterrichten einander über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen.

3. Sind sich die Vertragsparteien über die Ergebnisse einig, so treffen sie geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

4. Besteht Uneinigkeit über das Ergebnis der Ermittlungen, so wird die Angelegenheit dem Assoziationsrat unterbreitet, der beschließen kann, ein Gutachten erstellen zu lassen.

5. Kommt der Assoziationsrat zu dem Schluss, dass die Maßnahme

   a) ungerechtfertigt ist, so wird sie von der nationalen Behörde der Vertragspartei, die sie ergriffen hat, widerrufen;

   b) gerechtfertigt ist, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

B. *Schutzklausel betreffend harmonisierte Normen*

1. Erfüllt eine harmonisierte Norm in den Rechtsvorschriften in diesem Anhang nach Auffassung der Slowakischen Republik nicht die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten wesentlichen Anforderungen, so unterrichtet sie den Assoziationsrat unter Angabe von Gründen.

2. Der Assoziationsrat prüft die Angelegenheit und kann die Gemeinschaft auffordern, das Verfahren anzuwenden, das in den in diesem Anhang genannten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen ist.

3. Die Gemeinschaft hält den Assoziationsrat und die andere Vertragspartei über das Verfahren auf dem Laufenden.

4. Das Ergebnis des Verfahrens wird der anderen Vertragspartei mitgeteilt.

ANHANG

über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertung

ELEKTRISCHE SICHERHEIT

ABSCHNITT I

GEMEINSCHAFTSRECHT UND NATIONALES RECHT

Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (ABl. L 77 vom 26.3.1973, S. 29), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993 (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1).

Nationales Recht: Gesetz Nr. 264/1999 Slg. über technische Vorschriften für Produkte und die Konformitätsbewertung sowie zur Änderung bzw. Abänderung bestimmter Gesetze (genehmigt am 7.9.1999, in Kraft seit dem 1.1.2000, Gesetzessammlung Nr. 113/1999) in der Fassung des Gesetzes Nr. 436/2001 Slg. (genehmigt am 4.10.2001, in Kraft seit dem 1.11.2001, Gesetzessammlung Nr. 178/2001).

Gesetz Nr. 128/2002 Slg. über die staatliche Kontrolle des Binnenmarktes in Verbraucherschutzfragen und zur Änderung bzw. Abänderung bestimmter Gesetze (genehmigt am 15.2.2002, in Kraft seit dem 1.4.2002, Gesetzessammlung Nr. 56/2002) in der Fassung des Gesetzes Nr. 284/2002 Slg. (in Kraft seit dem 1.7.2002).

Gesetz Nr. 95/2000 Slg. über die Arbeitsaufsicht (genehmigt am 8.2.2000, in Kraft seit dem 1.7.2000, Gesetzessammlung Nr. 43/2000) in der Fassung des Gesetzes Nr. 231/2002 Slg. (genehmigt am 3.4.2002, in Kraft seit dem 3.5.2002, Gesetzessammlung Nr. 99/2002).

Verordnung Nr. 392/1999 Slg. der Regierung mit Einzelheiten zun den technischen Vorschriften und Konformitätsverfahren für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (genehmigt am 16.12.1999, in Kraft seit dem 1.1.2000, Gesetzessammlung Nr. 157/1999) in der Fassung der Verordnung Nr. 149/2002 Slg. der Regierung (genehmigt am 13.3.2002, in Kraft seit dem 1.4.2002, Gesetzessammlung Nr. 62/2002) in der Fassung der Verordnung Nr. 303/2002 Slg. der Regierung (genehmigt am 5.6.2002, in Kraft seit dem 1.7.2002, Gesetzessammlung Nr. 131/2002).

ABSCHNITT II

NOTIFIZIERENDE BEHÖRDEN

Europäische Gemeinschaft:

Belgien:	Ministère des affaires économiques/Ministerie van Economische Zaken.
Dänemark:	Økonomi- og Erhvervsministeriet, Elektricitetsrådet.
Deutschland:	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.
Griechenland:	Υπουργείο Ανάπτυξης. Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας (Ministry of Development. General Secretariat of Industry).
Spanien:	Ministerio de Ciencia y Tecnología.
Frankreich:	Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie. Direction Générale de l'Industrie, des Technologies de l'Information et des Postes (DiGITIP) — SQUALPI.
Irland:	Department of Enterprise and Employment.
Italien:	Ministero delle Attività Produttive.
Luxemburg:	Ministère de l'économie — Service de l'énergie de l'état. Ministère du travail (Inspection du travail et des mines).
Niederlande:	Minister van Volksgezondheid, Welzijn en Sport (Konsumgüter). Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid (sonstige Güter).
Österreich:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Portugal:	Unter der Aufsicht der portugiesischen Regierung: Instituto Português da Qualidade.
Finnland:	Kauppa- ja teollisuusministeriö/Handels- och industriministeriet.
Schweden:	Unter der Aufsicht der schwedischen Regierung: Styrelsen för ackreditering och teknisk kontrol (SWEDAC).
Vereinigtes Königreich:	Department of Trade and Industry.

Slowakische Republik: Slovak Office of Standards, Metrology and Testing.

ABSCHNITT III

NOTIFIZIERTE STELLEN

Europäische Gemeinschaft:

Stellen, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht nach Abschnitt I benannt und der Slowakischen Republik nach Artikel 10 dieses Protokolls notifiziert wurden.

Slowakische Republik:

Stellen, die von der Slowakischen Republik im Einklang mit dem nationalen Recht der Slowakischen Republik nach Abschnitt I benannt und der Gemeinschaft nach Artikel 10 dieses Protokolls notifiziert wurden.

ABSCHNITT IV

SONDERREGELUNGEN

Schutzklauseln

A. *Schutzklausel betreffend gewerbliche Produkte*

1. Hat eine Vertragspartei Maßnahmen ergriffen, um unter diesen Anhang fallenden gewerblichen Produkten, die das CE-Zeichen tragen, den freien Zugang zu ihrem Markt zu verwehren, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Vertragspartei unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung und unter Hinweis darauf, wie die Nichtkonformität festgestellt wurde.
2. Die Vertragsparteien prüfen die Angelegenheit und die ihnen zur Kenntnis gebrachten Beweise und unterrichten einander über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen.
3. Sind sich die Vertragsparteien über die Ergebnisse einig, so treffen sie geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.
4. Besteht Uneinigkeit über das Ergebnis der Ermittlungen, so wird die Angelegenheit dem Assoziationsrat unterbreitet, der beschließen kann, ein Gutachten erstellen zu lassen.
5. Kommt der Assoziationsrat zu dem Schluss, dass die Maßnahme
   a) ungerechtfertigt ist, so wird sie von der nationalen Behörde der Vertragspartei, die sie ergriffen hat, widerrufen;
   b) gerechtfertigt ist, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

B. *Schutzklausel betreffend harmonisierte Normen*

1. Erfüllt eine harmonisierte Norm in den Rechtsvorschriften in diesem Anhang nach Auffassung der Slowakischen Republik nicht die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten wesentlichen Anforderungen, so unterrichtet sie den Assoziationsrat unter Angabe von Gründen.
2. Der Assoziationsrat prüft die Angelegenheit und kann die Gemeinschaft auffordern, das Verfahren anzuwenden, das in den in diesem Anhang genannten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen ist.
3. Die Gemeinschaft hält den Assoziationsrat und die andere Vertragspartei über das Verfahren auf dem Laufenden.
4. Das Ergebnis des Verfahrens wird der anderen Vertragspartei mitgeteilt.

ANHANG

über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertung

ELEKTROMAGNETISCHE VERTRÄGLICHKEIT

ABSCHNITT I

GEMEINSCHAFTSRECHT UND NATIONALES RECHT

Gemeinschaftsrecht:	Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. L 139 vom 23.5.1989, S. 19), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993 (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1).
Nationales Recht:	Gesetz Nr. 264/1999 Slg. über technische Vorschriften für Produkte und die Konformitätsbewertung sowie zur Änderung bzw. Abänderung bestimmter Gesetze (genehmigt am 7.9.1999, in Kraft seit dem 1.1.2000, Gesetzessammlung Nr. 113/1999) in der Fassung des Gesetzes Nr. 436/2001 Slg. (genehmigt am 4.10.2001, in Kraft seit dem 1.11.2001, Gesetzessammlung Nr. 178/2001). Gesetz Nr. 128/2002 Slg. über die staatliche Kontrolle des Binnenmarktes in Verbraucherschutzfragen und zur Änderung bzw. Abänderung bestimmter Gesetze (genehmigt am 15.2.2002, in Kraft seit dem 1.4.2002, Gesetzessammlung Nr. 56/2002) in der Fassung des Gesetzes Nr. 284/2002 Slg. (in Kraft seit dem 1.7.2002). Gesetz Nr. 95/2000 Slg. über die Arbeitsaufsicht (genehmigt am 8.2.2000, in Kraft seit dem 1.7.2000, Gesetzessammlung Nr. 43/2000) in der Fassung des Gesetzes Nr. 231/2002 Slg. (genehmigt am 3.4.2002, in Kraft seit dem 3.5.2002, Gesetzessammlung Nr. 99/2002). Verordnung Nr. 394/1999 Slg. der Regierung mit Einzelheiten zu den technischen Vorschriften für Produkte in Bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit (genehmigt am 16.12.1999, in Kraft seit dem 1.1.2000, Gesetzessammlung Nr. 157/1999) in der Fassung der Verordnung Nr. 159/2002 Slg. der Regierung (genehmigt am 13.3.2002, in Kraft seit dem 1.4.2002, Gesetzessammlung Nr. 65/2002) in der Fassung der Verordnung Nr. 301/2002 Slg. der Regierung (genehmigt am 5.6.2002, in Kraft seit dem 1.7.2002, Gesetzessammlung Nr. 131/2002).

ABSCHNITT II

NOTIFIZIERENDE BEHÖRDEN

Europäische Gemeinschaft:

Belgien:	Ministère des affaires économiques/Ministerie van Economische Zaken.
Dänemark:	Telestyrelsen.
Deutschland:	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.
Griechenland:	Υπουργείο Ανάπτυξης. Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας (Ministry of Development. General Secretariat of Industry).
Spanien:	Ministerio de Ciencia y Tecnología.
Frankreich:	Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie. Direction Générale de l'Industrie, des Technologies de l'Information et des Postes (DiGITIP) — SQUALPI.
Irland:	Department of Enterprise and Employment.
Italien:	Ministero delle Attività Produttive.
Luxemburg:	Ministère de l'économie — Service de l'énergie de l'état.
Niederlande:	Ministerie van Verkeer en Waterstaat.
Österreich:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.
Portugal:	Unter der Aufsicht der portugiesischen Regierung: Instituto Português da Qualidade. Ministério do Equipamento Social. Instituto das Comunicações de Portugal.

Finnland:	Kauppa- ja teollisuusministeriö/Handels- och industriministeriet. Für die EMV-Aspekte der Telekommunikations- und Funkausrüstungen: Liikenne-javiestintäministeriö/Kommunikatiosministeriet.
Schweden:	Unter der Aufsicht der schwedischen Regierung: Styrelsen för ackreditering och teknisk kontrol (SWEDAC).
Vereinigtes Königreich:	Department of Trade and Industry.

Slowakische Republik: Slovak Office of Standards, Metrology and Testing.

ABSCHNITT III

NOTIFIZIERTE FACHLICH KOMPETENTE STELLEN

Europäische Gemeinschaft:

Stellen, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht nach Abschnitt I benannt und der Slowakischen Republik nach Artikel 10 dieses Protokolls notifiziert wurden.

Slowakische Republik:

Stellen, die von der Slowakischen Republik im Einklang mit dem nationalen Recht der Slowakischen Republik nach Abschnitt I benannt und der Gemeinschaft nach Artikel 10 dieses Protokolls notifiziert wurden.

ABSCHNITT IV

SONDERREGELUNGEN

Schutzklauseln

A. *Schutzklausel betreffend gewerbliche Produkte*

1. Hat eine Vertragspartei Maßnahmen ergriffen, um unter diesen Anhang fallenden gewerblichen Produkten, die das CE-Zeichen tragen, den freien Zugang zu ihrem Markt zu verwehren, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Vertragspartei unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung und unter Hinweis darauf, wie die Nichtkonformität festgestellt wurde.

2. Die Vertragsparteien prüfen die Angelegenheit und die ihnen zur Kenntnis gebrachten Beweise und unterrichten einander über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen.

3. Sind sich die Vertragsparteien über die Ergebnisse einig, so treffen sie geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

4. Besteht Uneinigkeit über das Ergebnis der Ermittlungen, so wird die Angelegenheit dem Assoziationsrat unterbreitet, der beschließen kann, ein Gutachten erstellen zu lassen.

5. Kommt der Assoziationsrat zu dem Schluss, dass die Maßnahme

   a) ungerechtfertigt ist, so wird sie von der nationalen Behörde der Vertragspartei, die sie ergriffen hat, widerrufen;

   b) gerechtfertigt ist, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

B. *Schutzklausel betreffend harmonisierte Normen*

1. Erfüllt eine harmonisierte Norm in den Rechtsvorschriften in diesem Anhang nach Auffassung der Slowakischen Republik nicht die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten wesentlichen Anforderungen, so unterrichtet sie den Assoziationsrat unter Angabe von Gründen.

2. Der Assoziationsrat prüft die Angelegenheit und kann die Gemeinschaft auffordern, das Verfahren anzuwenden, das in den in diesem Anhang genannten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen ist.

3. Die Gemeinschaft hält den Assoziationsrat und die andere Vertragspartei über das Verfahren auf dem Laufenden.

4. Das Ergebnis des Verfahrens wird der anderen Vertragspartei mitgeteilt.

ANHANG

über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertung

AUSRÜSTUNG UND SCHUTZSYSTEME ZUR VERWENDUNG IN EXPLOSIONSGEFÄHRDETEN BEREICHEN

ABSCHNITT I

GEMEINSCHAFTSRECHT UND NATIONALES RECHT

Gemeinschaftsrecht:	Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 1).
Nationales Recht:	Gesetz Nr. 264/1999 Slg. über technische Vorschriften für Produkte und die Konformitätsbewertung sowie zur Änderung bzw. Abänderung bestimmter Gesetze (genehmigt am 7.9.1999, in Kraft seit dem 1.1.2000, Gesetzessammlung Nr. 113/1999) in der Fassung des Gesetzes Nr. 436/2001 Slg. (genehmigt am 4.10.2001, in Kraft seit dem 1.11.2001, Gesetzessammlung Nr. 178/2001). Gesetz Nr. 128/2002 Slg. über die staatliche Kontrolle des Binnenmarktes in Verbraucherschutzfragen und zur Änderung bzw. Abänderung bestimmter Gesetze (genehmigt am 15.2.2002, in Kraft seit dem 1.4.2002, Gesetzessammlung Nr. 56/2002) in der Fassung des Gesetzes Nr. 284/2002 Slg. (in Kraft seit dem 1.7.2002). Gesetz Nr. 95/2000 Slg. über die Arbeitsaufsicht (genehmigt am 8.2.2000, in Kraft seit dem 1.7.2000, Gesetzessammlung Nr. 43/2000) in der Fassung des Gesetzes Nr. 231/2002 Slg. (genehmigt am 3.4.2002, in Kraft seit dem 3.5.2002, Gesetzessammlung Nr. 99/2002). Verordnung Nr. 117/2001 Slg. der Regierung mit Einzelheiten zu den technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren für Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (genehmigt am 28.3.2001, in Kraft seit dem 1.4.2001, Gesetzessammlung Nr. 48/2001) in der Fassung der Verordnung Nr. 296/2002 Slg. der Regierung (genehmigt am 5.6.2002, in Kraft seit dem 1.7.2002, Gesetzessammlung Nr. 130/2002).

ABSCHNITT II

NOTIFIZIERENDE BEHÖRDEN

Europäische Gemeinschaft:

Belgien:	Ministère des affaires économiques/Ministerie van Economische Zaken.
Dänemark:	Für elektrische Aspekte: Økonomi- og Erhvervsministeriet, Elektricitetsrådet. Für mechanische Aspekte: Arbejdsministeriet, Arbejdsstilsynet.
Deutschland:	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.
Griechenland:	Υπουργείο Ανάπτυξης. Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας (Ministry of Development. General Secretariat of Industry).
Spanien:	Ministerio de Ciencia y Tecnología.
Frankreich:	Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie, Direction de l'Action Régionale et de la Petite et Moyenne Industrie (DARPMI), Sous-direction de la sécurité industrielle.
Irland:	Department of Enterprise and Employment.
Italien:	Ministero delle Attività Produttive.
Luxemburg:	Ministère de l'économie — Service de l'énergie de l'état.
Niederlande:	Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid.

Österreich:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.
Portugal:	Unter der Aufsicht der portugiesischen Regierung: Instituto Português da Qualidade.
Finnland:	Kauppa- ja teollisuusministeriö/Handels- och industriministeriet.
Schweden:	Unter der Aufsicht der schwedischen Regierung: Styrelsen för ackreditering och teknisk kontrol (SWEDAC).
Vereinigtes Königreich:	Department of Trade and Industry.

Slowakische Republik: Slovak Office of Standards, Metrology and Testing.

ABSCHNITT III

NOTIFIZIERTE STELLEN

Europäische Gemeinschaft:

Stellen, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht nach Abschnitt I benannt und der Slowakischen Republik nach Artikel 10 dieses Protokolls notifiziert wurden.

Slowakische Republik:

Stellen, die von der Slowakischen Republik im Einklang mit dem nationalen Recht der Slowakischen Republik nach Abschnitt I benannt und der Gemeinschaft nach Artikel 10 dieses Protokolls notifiziert wurden.

ABSCHNITT IV

SONDERREGELUNGEN

1. **Übergangsvereinbarungen**

Die in den EG-Mitgliedstaaten gemäß den Richtlinien 76/117/EWG, 79/196/EWG und 82/130/EWG ausgestellten Bescheinigungen werden nach Artikel 33 Absätze 1 und 2 des Gesetzes Nr. 264/1999 Slg. über technische Vorschriften für Produkte und zur Änderung bestimmter Gesetze als Konformitätsnachweis anerkannt. Auf der Grundlage dieser Bescheinigungen gibt der Einführer, der diese Produkte in die Slowakische Republik einführt, eine Erklärung über die Konformität des betreffenden Produkts mit den in diesen Absätzen genannten geltenden Anforderungen ab.

2. **Schutzklauseln**

A. *Schutzklausel betreffend gewerbliche Produkte*

1. Hat eine Vertragspartei Maßnahmen ergriffen, um unter diesen Anhang fallenden gewerblichen Produkten, die das CE-Zeichen tragen, den freien Zugang zu ihrem Markt zu verwehren, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Vertragspartei unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung und unter Hinweis darauf, wie die Nichtkonformität festgestellt wurde.

2. Die Vertragsparteien prüfen die Angelegenheit und die ihnen zur Kenntnis gebrachten Beweise und unterrichten einander über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen.

3. Sind sich die Vertragsparteien über die Ergebnisse einig, so treffen sie geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

4. Besteht Uneinigkeit über das Ergebnis der Ermittlungen, so wird die Angelegenheit dem Assoziationsrat unterbreitet, der beschließen kann, ein Gutachten erstellen zu lassen.

5. Kommt der Assoziationsrat zu dem Schluss, dass die Maßnahme

a) ungerechtfertigt ist, so wird sie von der nationalen Behörde der Vertragspartei, die sie ergriffen hat, widerrufen;

b) gerechtfertigt ist, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte nicht in Verkehr gebracht werden.

B. *Schutzklausel betreffend harmonisierte Normen*

1. Erfüllt eine harmonisierte Norm in den Rechtsvorschriften in diesem Anhang nach Auffassung der Slowakischen Republik nicht die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten wesentlichen Anforderungen, so unterrichtet sie den Assoziationsrat unter Angabe von Gründen.

2. Der Assoziationsrat prüft die Angelegenheit und kann die Gemeinschaft auffordern, das Verfahren anzuwenden, das in den in diesem Anhang genannten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehen ist.

3. Die Gemeinschaft hält den Assoziationsrat und die andere Vertragspartei über das Verfahren auf dem Laufenden.

4. Das Ergebnis des Verfahrens wird der anderen Vertragspartei mitgeteilt.

ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT ZUR TEILNAHME SLOWAKISCHER VERTRETER AN DEN AUSSCHUSSSITZUNGEN

Zur Gewährleistung eines besseren Verständnisses der praktischen Aspekte der Anwendung des Acquis communautaire erklärt die Gemeinschaft, dass die Slowakische Republik unter bestimmten Bedingungen zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eingeladen ist, die mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Maschinen, persönliche Schutzausrüstung, elektromagnetische Verträglichkeit und Ausrüstung und für Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen eingerichtet wurden oder darin genannt werden.

Diese Teilnahme beschränkt sich auf die Sitzungen oder Teile von Sitzungen, in denen über die Anwendung des Acquis beraten wird; sie gilt nicht für die Sitzungen, in denen Stellungnahmen im Rahmen der der Kommission vom Rat übertragenen Durchführungs- und Verwaltungsbefugnisse vorbereitet und abgegeben werden.

Diese Einladung kann sich — fallweise — auch auf die von der Europäischen Kommission einberufenen Expertengruppen erstrecken.
